



Das Recht Tibets auf Selbstbestimmung

von Eva Herzer

Das 3. internationale Treffen der Tibet-Unterstützungsgruppen fand Mitte Mai 2000 in Berlin statt. 282 Delegierte aus 52 Ländern kamen zusammen, um die Tibet-Arbeit zu planen, zu koordinieren und die Kommunikation zu verbessern. Die Konferenzteilnehmer bekräftigten ihre Unterstützung für das Selbstbestimmungsrecht der Tibeter. Einige Tibet-Unterstützer raten der tibetischen Regierung im Exil, ihre Forderung nach Autonomie aufzugeben, falls in den nächsten drei Jahren nicht echte Erfolge in Verhandlungen mit China erzielt werden, und statt dessen die Unabhängigkeit zu fordern. Vor diesem Hintergrund ist der folgende Vortrag von Eva Herzer über das Selbstbestimmungsrecht zu sehen, den sie auf der Konferenz gehalten hat.

Die rechtliche Sache Tibets ruht auf zwei Säulen, zum einen auf dem Recht auf territoriale Integrität und zum anderen auf dem Recht auf Selbstbestimmung. Jedes dieser Rechte überläßt dem tibetischen Volk die Wahl zur Bestimmung seines künftigen politischen, ökonomischen, sozialen und kulturellen Status. Was den künftigen politischen Status betrifft, gibt es die Wahl zwischen Unabhängigkeit, einem autonomen Abkommen oder theoretisch die völlige Integration in den chinesischen Staat.

Das Recht auf territoriale Integrität ist das Recht einer eigenständigen Nation auf die Kontrolle über ihr Staatsgebiet; mit anderen Worten, das, was

wir manchmal als das historische Recht oder den historischen Anspruch Tibets bezeichnen. Wenn also Tibet beweisen kann, daß es vor der chinesischen Invasion unabhängig war, hat es ein Recht auf fortgesetzte und künftige Souveränität. Dies wiederum bedeutet, daß es das Recht hat, über seinen künftigen politischen, sozialen, kulturellen und ökonomischen Status zu entscheiden.

Obwohl die chinesische und die tibetische Geschichte in manchen bedeutenden Punkten aufs engste miteinander verknüpft sind, sind viele Experten, darunter die Internationale Juristenkommission, zu dem Schluß gekommen, daß Tibets historischer Anspruch auf Souveränität Gültigkeit besitzt und daß Tibet, wenn es sich dafür entscheidet, seinen souveränen Status zurückerhalten muß. Andere Wissenschaftler, viele Politiker und natürlich China widersprechen dieser Schlußfolgerung. Ich selbst bin zu dem Schluß gekommen, daß Tibet zumindest zwischen 1913 und 1949, als die Volksrepublik China einmarschierte, eine souveräne Nation war. Allein dies ist ausreichend, um die militärische Annektierung durch China als unrechtmäßig zu erklären.

Die Theorie Chinas, daß Tibet zur Zeit der Mongolen im 13. Jahrhundert ein Teil Chinas wurde, ist offensichtlich absurd, denn mit dieser Argumentation könnte China einen Großteil Asiens beanspruchen, das sich ebenfalls unter mongolischer Herrschaft befand. Obwohl der Einfluß der Manchu auf Tibet von grundlegender Bedeutung war, war das Verhältnis doch den Protektoratsbeziehungen nicht unähnlich,

die heute zwischen zahlreichen souveränen Nationen bestehen. Darüber hinaus war dieser Einfluß bereits gegen Ende des 19. Jahrhunderts verblaßt.

„China hat sich bezüglich des Rechts der Tibeter auf Selbstbestimmung stets zurückgehalten.“

Das Problem mit historischen Argumenten ist die Tatsache, daß die Geschichte auf viele verschiedene Arten interpretiert werden kann. Nationen und Völker werden manchmal wechselseitig voneinander abhängig, und anstelle eines historischen Bildes in klarem Schwarzweiß kommen Graustufen heraus, die interpretiert werden müssen. China begründet seinen Anspruch an Tibet allein auf seiner geschichtlichen Interpretation, daß Tibet stets ein Teil Chinas gewesen sei. Interessanterweise und aus gutem Grund hat sich China bezüglich des Rechts Tibets auf Selbstbestimmung stets weitgehend bedeckt gehalten.

Tibets zweite rechtliche Säule ist das Recht auf Selbstbestimmung. Dieses Recht ist getrennt und unabhängig von Tibets territorialem oder historischen Anspruch zu sehen. Anders ausgedrückt: Selbst falls Tibet in der Vergangenheit ein legitimer Teil Chinas war, haben die Tibeter heute ein Recht auf Selbstbestimmung. Das Recht auf Selbstbestimmung ist ein Grundpfeiler der UN-Charta, in der es in Kapitel 1, Artikel 1 (2) heißt: „Die Ziele der Vereinten Nationen sind: ... freundschaftliche Beziehungen zwischen den Nationen herzustellen, auf der Grundlage der Prinzipien der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker...“

Im Jahre 1970 verabschiedete die UN-Generalversammlung eine Erklärung, in der das Recht auf Selbstbestimmung näher ausgeführt wurde:

„... alle Völker haben das Recht, frei und ohne Einmischung von außen ihren politischen Status zu bestimmen und ihre wirtschaftliche, soziale und kulturelle Entwicklung anzustreben, und jeder Staat hat die Pflicht, dieses Recht entsprechend der Bestimmungen der Charta zu respektieren.“

Es ist wichtig festzuhalten, daß das Recht auf Selbstbestimmung ein Recht der Völker ist und nicht das Recht irgendeiner Gruppe von Individuen. Es gibt jedoch keinen ernsthaften Zweifel

spektieren. Somit befindet sich China in einem juristischen Irrtum, wenn es behauptet, alle Angelegenheiten bezüglich Tibets seien die inneren Angelegenheiten Chinas.

Das Recht auf Selbstbestimmung als Grundlage für die Sache Tibets bringt zahlreiche Vorteile mit sich. Es vermeidet den wachweichen Untergrund historischer Interpretation. Durch das Ausgrenzen der historischen Debatte wird der bei vielen Chinesen tief verankerte Glaube, Tibet sei immer ein Teil Chinas gewesen, irrelevant und erlaubt es ihnen gleichzeitig, das Gesicht zu wahren. Ferner wird das Anliegen Tibets zu einem internationalen Thema

gelöst werden, indem man die zugrundeliegenden Prinzipien des internationalen Rechts heranzieht und die Legitimität der Behauptung des Staates in bezug auf seinen Anspruch auf territoriale Integrität und der Forderung des Volkes nach Unabhängigkeit oder Abspaltung prüft.

Eine sorgfältige Analyse der Diskrepanz zwischen dem Recht des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung – einschließlich des Rechts, die Unabhängigkeit zu wählen einerseits und Chinas Anspruch auf territoriale Integrität andererseits – führt zu dem Schluß, daß diese zugunsten Tibets gelöst werden muß, und zwar aus folgenden Gründen:

1. In der Wiener Erklärung von 1993 heißt es, daß nur legitime Regierungen, die sich gemäß der Prinzipien der Gleichberechtigung und der Selbstbestimmung der Völker verhalten, sich auf territoriale Integrität berufen können. Die Legitimität eines Staates wird von der Erfüllung der Pflichten gegenüber seinen Bürgern abgeleitet. Diese Pflichten sind:

- Schutz der Bevölkerung,
- Förderung des wirtschaftlichen, kulturellen, sozialen und spirituellen Wohlergehens der Menschen, die der Staat regiert,
- Förderung der Achtung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten,
- Förderung der Selbstbestimmung und der Gleichberechtigung.

Fördert ein Staat diese Interessen nicht, sondern unterdrückt die Menschen, zerstört ihre Kultur und beutet sie wirtschaftlich aus, verliert er seine Legitimität als Regierung und kann sich nicht auf seinen Anspruch auf territoriale Integrität berufen.

2. Die Diskrepanz zwischen dem Recht des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung und Chinas Anspruch auf territoriale Integrität muß auch deshalb zugunsten Tibets gelöst werden, weil China durch Verletzung der in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte festgelegten Normen das tibetische Volk seines Rechtes beraubt, seine politischen Repräsentanten demokratisch zu wählen. Insbesondere sieht diese Erklärung



Foto: Archiv

Potala-Palast: ein Symbol der tibetischen Identität

darüber, daß es sich bei den Tibetern um ein Volk handelt, welches nach internationalem Recht als eine Gruppe von Menschen mit gemeinsamer historischer Tradition, rassischer Identität, gemeinsamer Kultur, sprachlicher Einheit, religiöser Verbundenheit, territorialer Verbindung und gemeinsamem wirtschaftlichen Leben definiert wird.

„Es gibt keinen Zweifel darüber, daß Tibet ein Volk ist und damit ein Selbstbestimmungsrecht hat.“

Angesichts der Tatsache, daß die Tibeter ein eigenes Volk sind, gibt es keine rechtliche Diskussion darüber, daß sie ein Recht auf Selbstbestimmung haben. Sogar die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat wiederholt – in den Jahren 1961 und 1965 – das Recht des tibetischen Volkes auf Selbstbestimmung ausdrücklich anerkannt und China dazu aufgerufen, dieses Recht zu re-

und legitimiert die Forderung der Staatengemeinschaft, China möge seinen internationalen rechtlichen Verpflichtungen gegenüber Tibet nachkommen. Das potentielle Problem mit dem Recht auf Selbstbestimmung besteht darin, daß das Gesetz nicht den Umfang seiner Implementierung festlegt. Wünscht ein Volk, sein Recht auf Selbstbestimmung durch vollständige Unabhängigkeit auszuüben, und will ein Staat nicht die Kontrolle über das Territorium aufgeben, indem er sich auf das Recht auf territoriale Integrität beruft, so entstehen Spannungen, die gelöst werden müssen. Einige Wissenschaftler argumentieren, daß ein Volk mit dem Recht auf Selbstbestimmung jede Option wählen kann, einschließlich Unabhängigkeit oder völlige Abspaltung. Andere argumentieren, daß sich das Recht lediglich auf Selbstbestimmung innerhalb der Rahmenbedingungen des Staates beziehe. Dieser Zwiespalt kann jedoch

rung das Recht vor, „... direkt oder durch frei gewählte Repräsentanten an der Regierung seines Landes teilzunehmen“ und erklärt: „Der Wille des Volkes ist die Grundlage für die Autorität der Regierung“.

3. Schließlich sollte das Recht der Tibeter auf Selbstbestimmung auch deshalb geltend gemacht werden, da hierdurch die grundlegenden Werte der internationalen Gemeinschaft gefördert werden. Indem man den Tibetern den größtmöglichen Spielraum, nämlich die Wahl der Unabhängigkeit, bei der Ausübung ihres Rechts auf Selbstbestimmung zugesteht, fördert man die grundlegenden Interessen der internationalen Gemeinschaft auf vielfältige Weise:

- Förderung des internationalen Friedens durch Errichten einer entmilitarisierten Pufferzone zwischen China und Indien, den bevölkerungsreichsten Staaten der Erde.
- Förderung der Achtung der Menschenrechte und der grundlegenden Freiheiten.

Vom rechtlichen Standpunkt aus gesehen sollte deshalb den Tibetern zugestanden werden, von ihrem Recht auf Selbstbestimmung Gebrauch zu machen, um ihren künftigen politischen Status frei zu wählen, einschließlich der Unabhängigkeit.

Autonomie wäre eine Möglichkeit, das Recht auf Selbstbestimmung geltend zu machen

Nachdem wir also festgestellt haben, daß die Tibeter einen rechtlichen Anspruch darauf haben, ihr Recht auf Selbstbestimmung voll auszuüben, wollen wir nun kurz betrachten, welche Optionen sich hieraus ergeben. Es gibt grundsätzlich drei Möglichkeiten:

1. Unabhängigkeit als das eine Extrem,
2. völlige Integration in den chinesischen Staat als das andere Extrem,
3. Autonomie oder Selbstverwaltung innerhalb des chinesischen Staates (der „Mittlere Weg“).

Die größten Hindernisse vor der Unabhängigkeit sind nicht rechtlicher, sondern politischer Natur. Obwohl ich weiß, daß viele Tibeter diese Option bevorzugen, werde ich auf diesen Punkt

nicht weiter eingehen, denn ich glaube, wir sind uns alle der enormen politischen Probleme nur allzugut bewußt, die mit diesem Ansatz einhergehen. Da mir bisher noch kein Tibeter begegnet ist, der der völligen Integration in den chinesischen Staat den Vorzug gibt, werde ich diese Möglichkeit ebenfalls außer Acht lassen.

Die dritte Möglichkeit zur Selbstbestimmung ist ein Autonomieabkommen zwischen dem tibetischen Volk und China; mit den Worten des Dalai Lama, ein Abkommen zur echten Selbstverwaltung. Seine Heiligkeit schlug 1988 in Straßburg vor, über ein solches Abkommen zu verhandeln. Die exekutiven und legislativen Abteilungen der tibetischen Exilregierung sind gerade dabei, die Bedingungen für ein mögliches Autonomieabkommen auszuarbeiten, das die Bedürfnisse des tibetischen Volkes zufriedenstellen könnte.

Bei einem Autonomieabkommen wäre die Regierungsgewalt zwischen einer autonomen tibetischen Regierung und dem chinesischen Staat aufgeteilt. Dazu würde gehören, daß die Machtbefugnisse zur Entscheidung, Verwaltung und Kontrolle der folgenden Bereiche aufgeteilt würden:

- Kulturelle Angelegenheiten
- Währungs- und Geldpolitik
- Transportwesen
- Wirtschaft
- Erziehungs- und Bildungswesen
- Bestimmung der Staatsbürgerschaft
- Post und Telekommunikation
- Steuerwesen
- Amtssprache
- Außenpolitik
- Recht und Ordnung
- Naturschätze
- Nationale Symbole
- Verteidigung
- Verwaltung der Justiz
- Umweltpolitik
- Gesundheits- und Sozialwesen
- Zollwesen, Grenzkontrolle, Einwanderung

Der Begriff Autonomie als solcher ist vage und fast ohne Bedeutung. Es ist daher wenig sinnvoll, die Idee eines autonomen Tibet zu unterstützen oder abzulehnen, wenn Autonomie nicht als

eine bestimmte Aufteilung der Regierungsgewalt definiert wird. Abhängig davon, wie diese Gewalt verteilt wird, mündet ein Autonomieabkommen ent-

„Die jetzige Autonome Region Tibet ist ein Beispiel für bedeutungslose Selbstregierung“

weder in bedeutungslose Selbstverwaltung oder in wesentliche Selbstverwaltung. Die jetzige Autonome Region Tibet ist ein Beispiel für bedeutungslose Selbstregierung. Die einzige Regierungsgewalt, die theoretisch in der Hand der tibetischen autonomen Regierung liegt, ist die über die kulturellen Angelegenheiten. Da diese Regierung jedoch von der kommunistischen Partei kontrolliert wird, ist in der Praxis noch nicht einmal diese eine Gewalt in tibetischer Hand. Beispiele für wesentliche Selbstverwaltung sind Liechtenstein, Andorra, San Marino, Tatarstan, Katalonien und Grönland.

Die Verhandlungen für ein Autonomieabkommen müssen auch die Einführung des Abkommens nach Vertragsabschluß, seine Durchsetzung sowie Konfliktlösungsvorschläge sorgfältig berücksichtigen und es den Tibetern erlauben, das Abkommen für nichtig zu erklären, wenn es von China nicht geachtet wird.

Zusammenfassend kann man sagen, daß die Tibeter als ein eigenes Volk das Recht auf Selbstbestimmung haben. Die Entscheidung darüber, welche Möglichkeit angestrebt werden soll, liegt beim tibetischen Volk. Aus diesem Grund setzen ich und viele andere Tibet-Freunde sich in erster Linie für das Recht der Tibeter auf Selbstbestimmung ein und weniger für die Unabhängigkeit, Autonomie oder irgendeine andere Möglichkeit zur Ausübung dieses Rechts. Das tibetische Volk kann diese Entscheidung entweder durch die Übertragung seiner Vollmacht auf den Dalai Lama oder auf seine gewählte Exilregierung herbeiführen oder aber durch die Forderung eines in Tibet durchzuführenden Volksentscheids, was natürlich eine ganze Reihe politischer Probleme mit sich bringen würde.

Aus dem Englischen übersetzt von Christine Ehrhard